

Wien, am Freitag, den 23. Dezember 1927

Eine Klage gegen die Gemeinde Wien wegen der Anleihe aus dem Jahre 1902

abgewiesen. Das Landgericht in Berlin, vor dem eine Klage der Besitzer der Anleihe aus dem Jahre 1902 geführt worden ist, hat am 6. Dezember ein in dieser Frage überaus wichtiges Urteil zugunsten der Gemeinde Wien gefällt. Ein deutscher Inhaber dieser Anleihe hatte den Anspruch erhoben, es möge die Gemeinde Wien zur Zahlung der Couponfälligkeiten in schweizerischer Währung oder deren Gegenwert in deutscher Reichswährung nach Wahl des Obligationärs verhalten werden. Während sich das Kammergericht im Juni 1927 als unzuständig erklärt hätte, war durch Beschluss des Reichsberichtes vom September 1927 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgesprochen worden. Es hatte dies aber für den Kläger nicht den gewünschten Erfolg. Das Landgericht sprach vielmehr folgendes aus: Aus der Tatsache, dass nach dem Text der Schuldverschreibungen eine Reihe von Zahlstellen im Auslande eröffnet worden sind, kann nicht geschlossen werden, dass an Stelle des einheitlichen Rechtsverhältnisses nun acht verschiedene Rechtsordnungen gelten sollen, je nach dem ob die Schuldverschreibung hier oder dort präsentiert würde. Es ist vielmehr unter Zugrundelegung des vernünftigen Willens der Parteien anzunehmen, dass ausschliesslich das Recht des Emissionsortes massgebend sein soll. Dem gemäss ist auch das österreichische Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922 in Anwendung zu bringen, durch das die Gemeinde ermächtigt wurde, die Rückzahlung der Anleihe aus dem Jahre 1902 zum Nennwerte in Kronen zu vollziehen. Ueberaus interessant ist es, was das deutsche Gericht zu der Behauptung des Klägers sagt, wonach angeblich dieses Bundesgesetz unmoralisch gewesen sei. Es heisst in der Urteilsbegründung diesbezüglich wörtlich: "Das Gesetz dient dem Wohle der Allgemeinheit und kann deshalb nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Oesterreich durch den Vertrag von ^{St.} Germain wirtschaftlich äusserst geschwächt war und zwar ungleich mehr, als das deutsche Reich durch den Vertrag von Versailles. Bei der verzweifelten wirtschaftlichen Lage Oesterreichs im Jahre 1922 war das Gesetz nötig, um die beklagte Gemeinde Wien und Oesterreich vor schweren Erschütterungen zu schützen. Aus diesen Gründen kann es auch dahingestellt bleiben, ob das Gesetz eine Enteignung enthält. Denn sie wäre zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen, wobei die Festsetzung einer Entschädigung nicht erheblich ist. Es sei noch darauf hingewiesen, dass das Gesetz in der deutschen Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung eine Parallele findet. So wird zum Beispiel durch die Mieterschutzgesetzgebung ein bestimmter Stand der Mieter im Interesse der Allgemeinheit geschützt. Ferner sei an die Ausserkraftsetzung der Goldklausel erinnert und an den Schutz der Banken durch das Aufwertungsgesetz. Nach den österreichischen Gesetz vom 27. Jänner 1922 hat also die beklagte Gemeinde Wien ihre Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger dadurch erfüllt, dass sie den auf die Schuldverschreibungen und Zinsscheine des Klägers entfallenden Betrag beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien in Kronen im Nominalwert hinterlegt hat." Durch dieses Urteil ist nunmehr eine völlig klare Sachlage geschaffen. Zu bemerken ist noch, dass die Gemeinde im Frühjahr 1922, zu einer Zeit, als der Entwertungsprozess der Reichsmark noch keineswegs sehr weit vorgeschritten war, den deutschen Obligationären ein über den

Rahmen des Gesetzes vom Jänner 1922 hinausgehendes Anbot gemacht hat. Es hat damals die Zustimmung der ersten deutschen Banken gefunden. Von diesem Anerbieten machten tatsächlich die meisten Obligationäre Gebrauch. Damals gelangten Schuldverschreibungen im Nennwerte von mehr als 48 Millionen Kronen gütlich zur Einlösung. Nur eine kleine Minderheit nahm einen ablehnenden Standpunkt ein und versucht nun, im Klageweg von der Gemeinde Goldzahlung zu erlangen.

Mitnahme von Sportgeräten auf der Strassenbahn und Stadtbahn. Auf der Strassenbahn dürfen Sportgeräte während der Wintermonate in allen Beiwagen auf den Plattformen und im Wageninneren mitgenommen werden. Es entfällt daher im Strassenbahnverkehr die besondere Bezeichnung des Sportwagens. Dagegen bleibt die Beförderung von Sportgeräten auf Triebwagen verboten, die Beiwagen führen. Bei alleinfahrenden Triebwagen dürfen Sportgeräte nur auf der vorderen und hinteren Plattform mitgenommen werden. Auf der Stadtbahn und auf den Zügen der Linie 18G dürfen Sportgeräte auf allen Plattformen mit Ausnahme der Plattformen des führenden elektrischen Stadtbahntriebwagens befördert werden. In Wagen, die mit der Tafel "Sportwagen" gekennzeichnet sind, können Sportgeräte auch ins Wageninnere mitgenommen werden.

Die Gemeinde Wien widmet 4000 Schilling für die Wiederinstandsetzung der Schule in Schwadorf. Durch das letzte grosse Erdbeben hat insbesondere der Ort Schwadorf schwer gelitten. Viele Bauwerke wurden mehr oder minder stark beschädigt. Auch die Schule in Schwadorf wurde durch das Erdbeben stark mitgenommen. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Wien in Schwadorf ein Kindererholungsheim besitzt und die Schule daher von einer erheblichen Anzahl von Wiener Kindern besucht wird, hat der städtische Finanzausschuss nach einem Bericht des Gemeinderates Hiess eine Subvention von 4000 Schilling für die Wiederinstandsetzung der Schule genehmigt.

Subvention für das Wiener Symphonieorchester. Das Wiener Symphonieorchester, das für Wien von besonderer Bedeutung ist, wurde in den letzten Jahren von der Wiener Gemeindeverwaltung mit zweitausend Schilling jährlich unterstützt. Da der Verein mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, beantragte Gemeinderat Thaller im städtischen Finanzausschuss, dem Wiener Symphonieorchester nunmehr eine Subvention von viertausend Schilling zu gewähren. Der Antrag wurde angenommen.

Das Wiener Psychotechnische Institut. Anlässlich der Weihnachtsferien bleibt das Wiener Psychotechnische Institut, I., Seilerstätte 8, vom 24. Dezember 1927 bis einschliesslich 6. Jänner 1928 geschlossen.

Die städtischen Schneesäuberungsarbeiten. Zur Beseitigung der in den Wiener Strassen liegenden Schneemengen wurden Mittwoch, Donnerstag und heute 24.129 Arbeitslöse aufgenommen. In den letzten drei Tagen waren auch 2867 städtische Strassenarbeiter mit der Schneesäuberung beschäftigt. Für die Säuberung der Strassen und für die Schneeabfuhr wurden 37 Pferdeschnellpflüge, ³⁷ Lastkraftwagen, die neue Schneeaufłademaschine und 1451 fremde Pferdepaare verwendet.